Aufgrund des § 20 der Verbandssatzug des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen vom 23.10.2017 wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des §§ 111 SchulG in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 GkZ und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von		4.087.500 EUR 4.087.500 EUR 0 EUR 0 EUR
 im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender 		3.841.600 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	3.636.200 EUR	3.574.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		10.391.000 EUR 10.840.400 EUR
fastassatzt		

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

4. day Casamathatusa day Kuadita tiin layaatiti ayaa yad	2020	2021
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.314.500 EUR	10.391.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen	0 Stellen

- (1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Produktgruppen (PG) bzw. Unterproduktgruppen zu Budgets verbunden:
 - >Budget 1: PG 218 Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen >Budget 2: PG 612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnung, der Abschreibungen und der Zuführung zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufwendungen übertragbar.

§ 4

Die Schuldendiensthilfe in der Form einer Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2020/2021 beträgt im Verhältnis der in § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung genannten Zahl 989.700 €. Für das Haushaltsjahr 2020/2021 entfallen demnach auf die einzelnen Verbandsmitglieder pro Jahr folgende Beträge:

Stadt Tornesch 754.100 € Stadt Uetersen 235.600 €.

Bei einem nichtausgeglichenen Haushalt wird von den Mitgliedskommunen eine zusätzliche Verbandsumlage nach § 15 GkZ i.V.m. § 56 (2) SchulG erhoben.

§ 5

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 95 d Abs. 1 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht überschreitet. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Tornesch, 03.12.2019

Schulzweckverband Tornesch-Uetersen Die Verbandsvorsteherin

gez. Sabine Kählert